

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91/11-20-01 li-bo

8. 9. 2015

- I. **Drittes Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften; Anwendung des Gendiagnostikgesetzes**
- II. **Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften; Anbieterspflicht Personalakten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat vor dem Hintergrund der personalrechtlichen Auswirkungen der im Betreff genannten Gesetze mit Schreiben vom 13. 8. 2015 an die obersten Landesbehörden folgende Hinweise gegeben:

„I.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365) ist das Recht des Einzelnen auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Berücksichtigung der EG-Datenschutzrichtlinie neu geregelt worden. § 19 Satz 2 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) bestimmt nun, dass niemand wegen der Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz benachteiligt oder gemäßregelt werden darf. Neu ist, dass das Benachteiligungs- und Maßregelverbot auch gilt, wenn eine persönliche Betroffenheit nicht gegeben ist (sogenannter Whistle-Blower-Schutz). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass dies im Hinblick auf die Pflichtenstellung der Beamtinnen und Beamten (§§ 36 und 37 Beamtenstatusgesetz, § 51 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - LBG LSA) lediglich deklaratorischen Charakter hat. Im Hinblick auf die vorrangig geltenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes wurde auf die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Beamtinnen und Beamte verzichtet.

Weiterhin ist § 28 a „Gendiagnostik in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen“ in das DSG LSA neu aufgenommen worden.

Damit wird der für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes geltende Schutz aus § 22 Gendiagnostikgesetz nun auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend übertragen. Der Bund konnte dies mangels Gesetzgebungskompetenz nicht regeln. Die sich bisher lediglich im Wege der Auslegung ergebende Rechtslage (Verwaltungsvorschriften zum DSG LSA unter Nr. 28.1, Abs. 2) ist nun gesetzlich klargestellt worden. Da sich der Schutz des Gendiagnostikgesetzes auf unterschiedliche Adressatenkreise (z. B. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Rechtsreferendarinnen und -referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und jeweilige Bewerber) bezieht, konnte dieser am einfachsten allumfassend und statusübergreifend im DSG LSA geregelt werden. Sowohl die betroffenen Personen als auch die betroffenen Dienstherrn (z. B. Land, Kommunen, Anstalten, etc.) werden von der gesetzlichen Regelung erfasst.

II.

Mit dem Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) wurden unter anderem das LBG LSA und das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) geändert. Die Änderungen beseitigen bisherige Unstimmigkeiten in der Gesetzessystematik und dienen der Klarstellung.

Der neu eingefügte § 90 Abs. 4 LBG LSA stellt klar, dass Personalakten vor der geplanten Vernichtung nach den Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten sind. Nach § 16 Abs. 6 DG LSA neu sind Disziplinarvorgänge von der Anbietungspflicht ausgenommen, weil der Betroffene mit Eintritt des Verwertungsverbotes als unbescholten gilt. Eine Archivierung würde diesem Ansatz zuwiderlaufen. § 16 Abs. 6 DG LSA ist eine besondere landesrechtliche Bestimmung im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 6 ArchG LSA und stellt somit eine Ausnahmevorschrift von der sonst gegebenen Anbietungspflicht (§ 9 Abs. 1 ArchG LSA) dar.

Weitere Einzelheiten können der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/3482 vom 07.10.2014) entnommen werden.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter